

# **BStGer BB.2024.117 vom 23. September 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.117)

FR: TPF BB.2024.117 du 23 septembre 2024

IT: TPF BB.2024.117 del 23 settembre 2024

## **Regeste**

Hausdurchung (Art. 244 f. StPO); Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 f. StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO); vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 24**

März 2013 E. 2.2; 1B\_310/2012 vom 22. August 2012 E. 2);

- etwa die Frage, ob die Durchsuchung rechtmässig war oder die Frage der Aussonderung von sichergestellten Dokumenten und Daten, gegebenenfalls im Entsigelungsverfahren oder im Beschwerdeverfahren gegen eine allfällige Beschlagnahme geprüft werden können;
  - ferner für separate Feststellungen in der Regel ohnehin kein rechtlich geschütztes Interesse besteht; entsprechend auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Hausdurchsuchung rechtswidrig war, nicht einzutreten ist;
  - dementsprechend auf die Beschwerde vollumfänglich nicht einzutreten ist;
  - sämtliche prozessualen Anträge der Beschwerdeführerin mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig werden und als gegenstandslos abzuschreiben sind;
  - bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
  - die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).
- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.